

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0561	
10 - Hauptamt			Datum: 24.10.2002	
Bearb.	: Frau Becker	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge Sitzungstermin

Hauptausschuss 04.11.2002

Aufhebung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 07.10.2002, TOP 2

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss hebt seinen Beschluss vom 7.10.2002 zu TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung; Beratung des Punktes 4: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Stadtwerke Norderstedt – Wirtschaftsjahr 2000 – in öffentlicher Sitzung auf.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Bei der Abstimmung über die Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am 7.10.2002 konnte die erforderliche 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder für die Beratung des Tagesordnungspunktes 4: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Stadtwerke Norderstedt Wirtschaftsjahr 2000 – in nichtöffentlicher Sitzung nicht erreicht werden.

Der Bürgermeister hat dem Beschluss, eine Beratung in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, gem. § 46 Abs. 7 GO widersprochen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass eine Beratung nicht stattfinden konnte. Der Bürgermeister begründete seinen Widerspruch damit, dass die berechtigten Interessen Einzelner bei der Beratung in öffentlicher Sitzung verletzt werden könnten (§ 46 Abs. 7 GO), insbesondere deshalb, weil der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ausweislich der Tagesordnung Grundlage für die Beratung war.

Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 9.10.2002 dem Vorsitzenden des Hauptausschusses form- und fristgerecht unter Darlegung der Begründung gem. § 47 GO zugestellt (s. Anlage).

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Ebenso wurde die Kommunalaufsicht mit Bericht vom 9.10.2002 gebeten, zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen (s. Kommentar Bracker/Dehn zu § 35 Abs. 2 GO).

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 15. Oktober 2002 ist der Vorlage ebenfalls beigelegt. Der Bürgermeister war verpflichtet, dem Beschluss des Hauptausschusses zu widersprechen, da bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur die Rechtsfolge, der Ausschluss der Öffentlichkeit, rechtmäßig war.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------